Samtgemeinde Sittensen

ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUR 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
"TISTE - VERLÄNGERUNG HEIDDORNWEG"

INHALT:

1 Planungsanlass / Lage des Plangebietes / Bestand 3
2 Ziele der Raumordnung 4
3 Wirksamer Flächennutzungsplan 5
4 Denkmalschutz 6
5 Geplante Darstellungen 6
6 Ver- und Entsorgung 7
7 Immissionsschutz 8
8 Naturschutz und Landschaftspflege 9
9 Flächen 9

Anlage:

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

1 Planungsanlass / Lage des Plangebietes / Bestand

Planungsanlass

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplans soll die vorhandene höhengleiche nicht technisch gesicherte Kreuzung der EVB-Bahnstrecke mit dem Ziegeleiweg an der Gemeindegrenze Tiste / Sittensen verschoben und somit die verkehrliche Anbindung des Heiddornweges an die Landesstraße 142 (Hauptstraße) verbessert werden. Dafür wird der Heiddornweg bis an die L 142 verlängert und im Kreuzungsbereich mit der Bahn ein Übergang in neuer Lage geschaffen.

Die Bahnanlagen werden dadurch nicht verändert und werden daher nachrichtlich übernommen. Rechtlich handelt es sich nicht um die Neuanlage eines Bahnüberganges, sondern um die Verschiebung eines vorhandenen Bahnüberganges.

Die Trassenplanung der Gemeindestraße ist so gewählt, dass einerseits der Heiddornweg auf kürzestem Wege auf die Landesstraße 142 trifft und andererseits der neue Kreuzungspunkt (Bahnübergang mit Lichtzeichenanlage) im Bereich der EVB-Bahnstrecke orthogonal ausgebildet werden kann. Der durch die Verlegung überflüssig gewordene Bahnübergang wird rückgebaut.

Durch diese Flächennutzungsplanänderung wird außerdem die Anlage eines Wasserfläche planerisch vorbereitet durch die die Oberflächenentwässerung der Bebauung nördlich des Heiddornweges verbessert werden soll.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung erfolgt von der Gemeinde Tiste die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, in dem inhaltlich das selbe Planungsziel konkretisiert wird.

Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,88 ha und liegt unmittelbar an der westlichen Grenze der Gemeinde Tiste zur Gemeinde Sittensen. Die westliche Begrenzung stellt der Ziegeleiweg dar und im Süden grenzt die EVB-Bahnstrecke Wilstedt – Zeven – Tostedt an den Änderungsbereich. Im Nordosten führt der Änderungsbereich über die Bahnlinie hinweg bis an die Hauptstraße (L 142).

Nördlich schließen sich intensiv genutzte landwirtschaftlich Flächen an. Westlich des Ziegeleiweges schließt sich Wohnbebauung an, die durch Einfamilienhausbebauung geprägt ist. Zwischen der Bahnlinie und der L 142 befinden sich einige Gewerbebetriebe.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als landwirtschaftliche Fläche (Grünland und Acker) genutzt. In Nord-Süd-Richtung verläuft ein Graben, der von dichter Vegetation gesäumt und teilweise trocken gefallen ist. Der auf einigen Karten verzeichnetet Teich ist nur noch als Senke innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche erkennbar. Der zwischen der Bahn und der L 142 gelegene Teil des Änderungsbereiches ist Teil der Betriebsfläche eines Baustoffhandels und wird als Lagerplatz genutzt. Eine Bebauung ist im gesamten Änderungsbereich nicht vorhanden.

Bestehender Bebauungsplan

Ein kleiner Teil des Änderungsbereichs ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 19 „"Heiddornweg" der Gemeinde Sittensen von 1977 überplant. Der Bebauungsplan Nr. 19 setzt im Kreuzungsbereich Ziegeleiweg und Bahnlinie ein Sichtdreieck fest, das von Bebauung freizuhalten ist.

2 Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

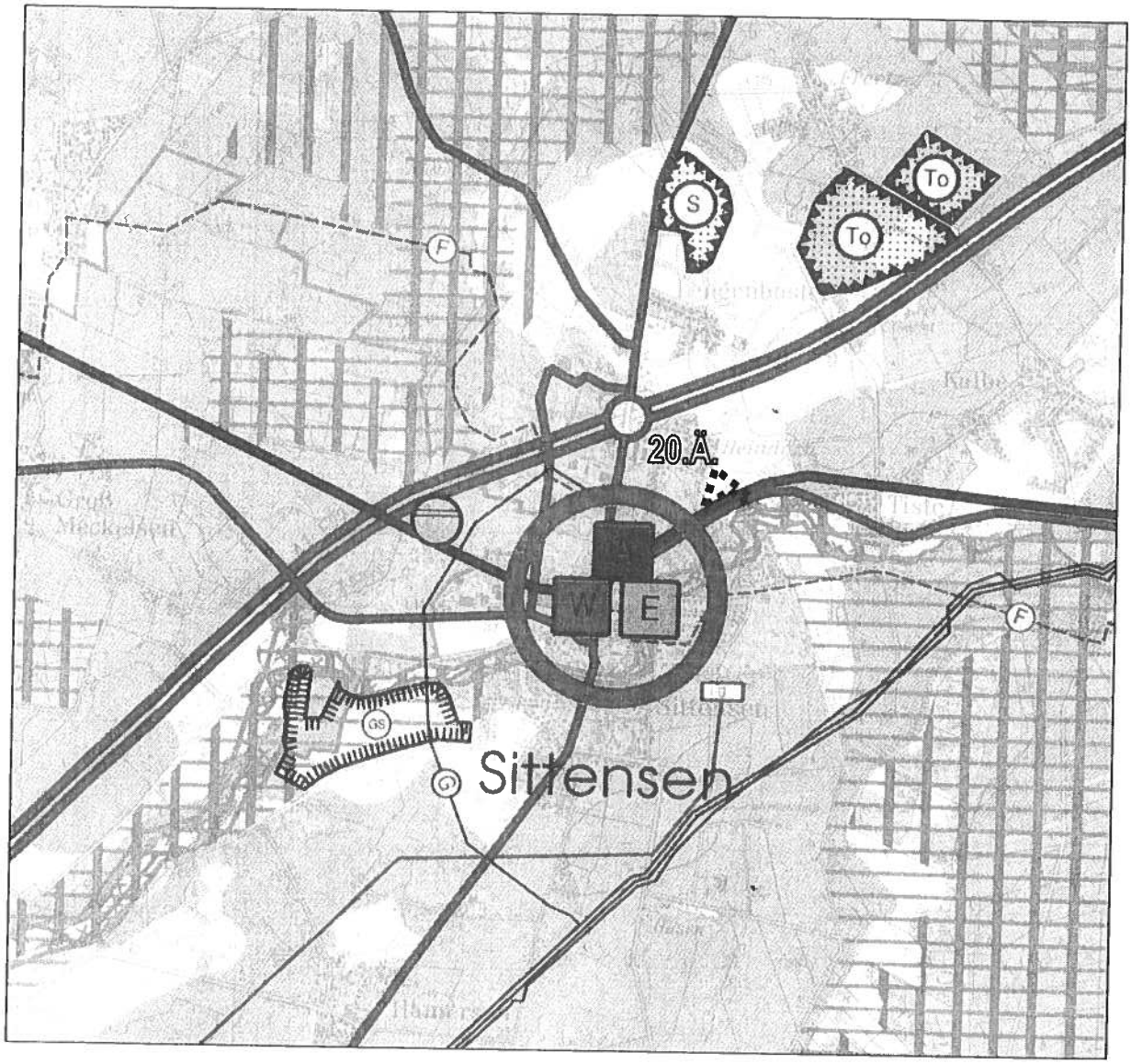

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem RROP 1998 für den Landkreis Rotenburg (Wümme), M. 1:100.000, mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist am 31.10.1998 wirksam geworden. Die Gemeinde Sittensen ist darin als Grundzentrum ausgewiesen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung. Für die Gemeinde Tiste werden keine gesonderten Ziele aufgestellt. Der Änderungsbereich ist als ländlicher Raum ohne weitere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abbildung 1). Die durch den Änderungsbereich verlaufende Bahnstrecke ist als sonstige Eisenbahnstrecke und die südlich verlaufende L 142 als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung kategorisiert.

Diese Flächennutzungsplanänderung stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft, Wasserfläche, Maßnahmenfläche und den nordöstlichen Rand als örtliche Hauptverkehrsstraße dar. Im Kreuzungsbereich mit der Bahnlinie werden die Flächen als Bahnanlage nachrichtlich übernommen. Diese Ausweisungen stehen den Aussagen des RROP nicht entgegen.

3 Wirksamer Flächennutzungsplan

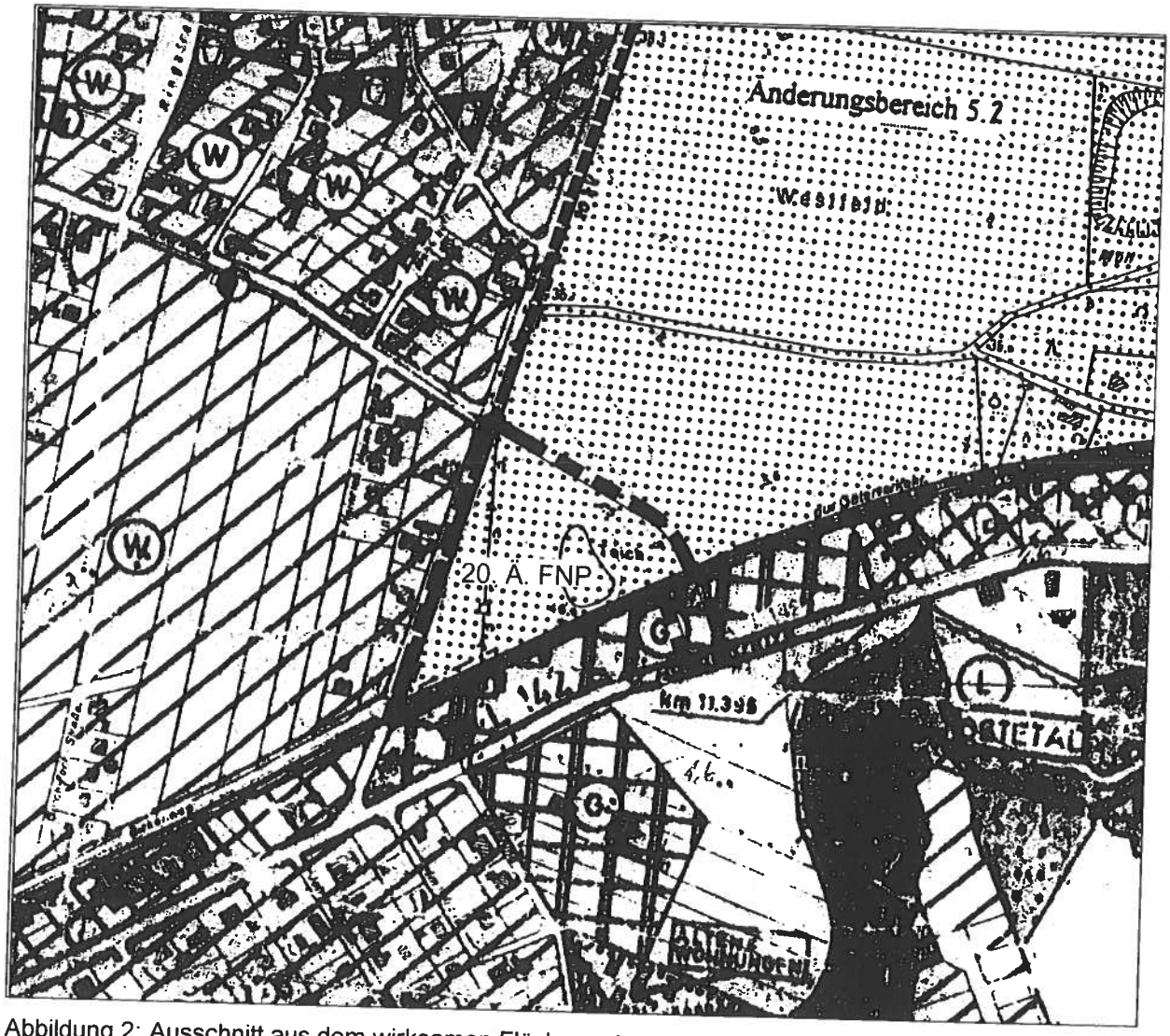

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, M. 1:5.000, mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 20. Änderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Änderungsfläche im wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abbildung 2). Der Bereich südlich der Bahnlinie ist als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die am südlichen Rand verlaufende L 142 ist als überörtliche Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet. Die westlich des Ziegeleiweges angrenzenden Flächen sind als Wohnbauflächen dargestellt. Nach Nordosten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

4 Denkmalschutz

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist darauf hin, dass aufgrund älterer Fundmeldungen in unmittelbaren Umfeld im Änderungsbereich mit weiteren archäologischen Funden zu rechnen ist (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes – NDSchG). Nach § 13 NDSchG bedarf der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten vornehmen will an einer Stelle, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die Genehmigungsfähigkeit wird bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben zusammen mit der Baugenehmigung beurteilt. Bei baugenehmigungsfreien und sonstigen Baumaßnahmen ist die Genehmigung direkt bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kreisarchäologie) zu beantragen. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabungen muss gerechnet werden.

5 Geplante Darstellungen

Durch diese 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine örtliche Hauptverkehrsstraße östlich des Tister Ziegeleiweges in Verlängerung des Heiddornweg bis an die L 142 dargestellt. Der im Kreuzungsbereich mit der EVB-Bahnstrecke geplante Übergang in neuer Lage ist als Fläche für Bahnanlagen nachrichtlich übernommen.

Nordwestlich der EVB-Bahnstrecke wird eine Wasserfläche dargestellt, die der Ableitung des Oberflächenwassers dient. Nordöstlich an die Wasserfläche angrenzend ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

Die übrigen Flächen zwischen der dargestellten Hauptverkehrsstraße, der EVB-Bahnstrecke und dem westlich angrenzenden Ziegeleiweg werden gemäß ihrer derzeitigen Nutzung wie bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Verwirklichung der geplanten Gemeindestraße soll durch den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tiste bauleitplanerisch abgesichert werden.

Bahnübergänge unterliegen als Bahnanlagen der Fachplanungshoheit nach Eisenbahnrecht. Für die Verlegung der höhengleichen Kreuzung der geplanten Gemeindestraße mit der EVB-Bahnstrecke wird nach Abschluss des verbindlichen Bauleitplanverfahrens gemäß § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetztes (AEG) ein gesondertes Planfeststellungsverfahren erforderlich. Gemäß den Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL) des Eisenbahn-Bundesamtes (Ausgabe 01/2003) ersetzen Bauleitpläne nach dem BauGB mangels Konzentrationswirkung kein Zulassungsverfahren nach § 18 AEG.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahren ist insbesondere die Verschiebung des vorhandenen Bahnüberganges in Bahn-km 46,350 im Zuge der gemeindlichen Straße Ziegeleiweg zu Gunsten eines mit Lichtzeichenanlage und Halbschranken (entsprechend § 11 Abs. 6 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung – EBO) gesicherten Bahnüberganges im Zuge der geplanten Verlängerung des Heiddomweges an die L 142. Technische Einzelheiten sind sowohl im Planfeststellungsverfahren als auch in dem Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Tiste zu regeln.

Die EVB Elbe-Weser GmbH weist darauf hin ,dass Gefährdungen durch versehentliches oder unbefugtes Betreten der öffentlichen Bahnanlage zu verhüten sind. Durch den Vorhabenträger sind betreffende Grundstücke zur Bahnseite hin durch eine dauerhafte, durchsichtige Einzäunung abzusichern. Der Einbau von Toren ist nicht zulässig.

6 Ver- und Entsorgung

Oberflächenwasser

Bestand

Das Oberflächenwasser der Bebauung nördlich des Heiddornweges wird derzeit über einen Regenwasserkanal parallel des Heiddornweges und Ziegeleiweges Richtung Süden über die Bahn und die Straße Im Ostergrund in die Oste geleitet. In der Vergangenheit kam es häufig zu Rückstauungen.

Planung

Die Oberflächenentwässerung der Bebauung nördlich des Heiddornweges erfolgt zukünftig durch Einleitung in die im Zuge des Ausbaus des Heiddornweges neu verlegte Regenwasserkanalisation. Über die Wasserfläche im Änderungsbereich wird das Oberflächenwasser Richtung Südosten in die Oste geleitet.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist zur Oberflächenwasserentsorgung auf folgende Punkte hin:

- Bei der Planung des Rückhalte-/Versickerungsbeckens sind die ATV-Arbeitsblätter A-117 und A-138 zu beachten.
- Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 154 bzw. § 119 NWG durchzuführen. Die Rückhaltung über ein Regenrückhaltebeckens ist bzgl. des Drosselabflusses in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchzuführen. Für die Herstellung eines Regenwassersicker- bzw. Regenrückhaltebeckens mit Dauerstau (Nassbecken) ist ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 119 NWG durchzuführen.
- Die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. Grundwasser ist nach § 10 NWG erlaubnispflichtig. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist die Leistungsfähigkeit des Vorfluters nachzuweisen. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Die EVB Elbe-Weser GmbH weist darauf hin ,dass dem Bahngelände, insbesondere dem Bahnseitengraben, keine Oberflächen- oder andere Abwässer zugeführt werden dürfen.

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen
Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Die Deutsche Telekom Ag weist darauf hin, dass sich im Bereich Ziegeleiweg (Bahnübergang) **Telekommunikationsleitungen** befinden, die auch weiterhin in dieser Trasse verbleiben müssen, auch wenn der Bahnübergang aufgehoben wird.

7 Immissionsschutz

Straßenverkehr
Nach der Verkehrsuntersuchung der Gemeinde Sittensen[1] aus dem Jahre 2001 fungiert der Straßenzug Heiddornweg/Ziegeleiweg in der bisherigen Hierarchie des Straßennetzes als Erschließungsstraße. Die werktägliche Verkehrsmenge betrug im Jahre 1991 auf dem östlichen Abschnitt des Straßenzuges 600 Kfz/24 h. Bis zum Jahre 2001 nahm diese Verkehrsmenge lediglich um 60 Kfz/24 h zu.

Durch die geplante Aufwertung des Straßenzuges Heiddornweg/Ziegeleiweg wird sich gemäß der PLANUNGSGEMEINSCHAFT THEINE zukünftig die Funktion des genannten Straßenzuges verändern. Der Straßenzug könnte zukünftig als Straße mit innerörtlicher Funktion neben der Erschließungsaufgabe auch eine Verbindungsfunktion zwischen der L 130 (Stader Straße) und L 142 (Hamburger Straße) übernehmen. Gemäß dem Konzept der PLANUNGSGEMEINSCHAFT THEINE würde die maximale Belastung des westlichen Abschnittes des o.g. Straßenzuges bei 3.750 Kfz/24 h und die des östlichen Abschnittes bei 2.350 Kfz/ 24 h liegen. Diese Verkehrsmenge wird als verträglich eingestuft (PLANUNGSGEMEINSCHAFT THEINE). Durch die geplante Maßnahme könnten die Verkehrsverhältnisse im zentralen Bereich der Gemeinde Sittensen entflochten und die Verkehrssicherheit am innerörtlichen Knotenpunkt L 130 (Stader Straße) / L 142 (Hamburger Straße) verbessert werden. Zudem würde der bedarfsgerechte Ausbau des Straßenzuges Heiddornweg/Ziegeleiweg die Belastung am innerörtlichen Knotenpunkt der L 142/L 130 erheblich senken.

Bahnverkehr
Die EVB Elbe-Weser GmbH weist darauf hin ,dass durch den Eisenbahnbetrieb Erschütterungen, Lärm und andere Immissionen hervorgerufen werden können. Eine Haftung hierfür wird von der EVB nicht übernommen.

Sollten bei einer stärkeren Nutzung der Eisenbahnstrecke zu einem späteren Zeitpunkt Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein, gehen diese nicht zu Lasten der EVB Elbe-Weser GmbH.

Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung nach § 6 des AEG zum Betrieb der Nebenbahnstrecke Wilstedt - Zeven - Tostedt. Im Rahmen dieser Genehmigung ist eine Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig.

[1] PLANUNGSGEMEINSCHAFT THEINE: Verkehrsuntersuchung Gemeinde Sittensen, Juni 2001

8 Naturschutz und Landschaftspflege

Gemäß § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Städte und Gemeinden ausdrücklich verpflichtet, mit dem Instrument der Bauleitplanung dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (planerische Eingriffs-/Ausgleichsregelung) müssen gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 des BauGB in die Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange eingestellt werden. Dabei soll gemäß § 1a Abs. 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel).

Daraus ergibt sich für die Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan die Erfordernis, dass grundsätzlich erkennbar wird, wie die sich aus der Eingriffsregelung ergebenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bindend festgesetzt werden können die Maßnahmen erst durch einen verbindlichen Bauleitplan (hier in der parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tiste).

Für den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung wurde ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag erstellt, der als Anlage beigefügt ist. Zusammenfassend ist dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag zu entnehmen, dass der durch diese Flächennutzungsplanänderung hervorgerufenen Ausgleichsbedarf von ca. 0,235 ha für die Beeinträchtigung der Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften und Boden innerhalb der Änderungsfläche auf der ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen wird. Die beeinträchtigten Funktionen und Werte des Bodens einschließlich ihrer Regulationsfunktion für das Schutzgut Wasser können standörtlich und zeitnah wiederhergestellt werden Die ökologische Vielfalt kann durch das Anpflanzen von Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation gestärkt werden (detaillierte Aussagen siehe landschaftsplanerischer Fachbeitrag).

Die genaue Flächenzuordnung wird im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Tiste erfolgen

9 Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,88 ha. Davon entfallen auf:

Örtliche Hauptverkehrsstraße	ca. 3.600 m²
Wasserfläche	ca. 2.600 m²
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 9.950 m²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 2.500 m²
Bahnanlagen (nachrichtliche Übernahme)	ca. 150 m²
Gesamt	**ca. 18.800 m²**

Sittensen, den .....

....

Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindedirektor

Anlage

Samtgemeinde Sittensen
20. Änderung des Flächennutzungsplans „Tiste – Verlängerung Heiddornweg“

LANDSCHAFTSPLANERISCHER FACHBEITRAG

Stand: 02.06.2004

Planverfasser:
Planungsgruppe Elbberg
Kruse • Schnetter & Rathje
Architekten & Stadtplaner
Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 / 46 09 55-60
Fax 040 / 46 09 55-70
E-Mail mail@elbberg.de
Internet www.elbberg.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Michael Sprenger

Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung 3

1.1 Aufgabenstellung 3

1.2 Umsetzung in ein Kompensationsmodell 4

2 Änderungsfläche 5

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten 5

2.2 Lage 5

2.3 Planerische Vorgaben 5

2.4 Bestand und Bewertung 6

2.5 Auswirkungen der Planung 9

2.6 Vertretbarkeit und Kompensation 11

Anlagenverzeichnis:

1 Lage im Raum M 1:50.000

2 Biotoptypenkartierung M 1:1.000

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Gemäß § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Städte und Gemeinden ausdrücklich verpflichtet, mit dem Instrument der Bauleitplanung dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (planerische Eingriffs-/Ausgleichsregelung) müssen gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 des BauGB in die Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange eingestellt werden. Dabei soll gemäß § 1a Abs. 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel).

Daraus ergibt sich für die Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan das Erfordernis, dass grundsätzlich erkennbar wird, wie die sich aus der Eingriffsregelung ergebenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Es handelt sich bei einem Flächennutzungsplan jedoch um einen „vorbereitenden Bauleitplan", der ausschließlich behördenverbindlich ist, und der erst durch die Übernahme seiner Zielsetzung in den „verbindlichen Bauleitplan" (Bebauungsplan) allgemeine Rechtsverbindlichkeit erhält. Flächennutzungspläne sollen den Gemeinden lediglich dazu dienen, „...die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen" (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Bedingt durch diese Tatsache ergeben sich erhebliche Differenzen mit den heutigen Anforderungen hinsichtlich der Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Dies wird noch verstärkt durch folgende Defizite:

- Der Maßstab des Flächennutzungsplanes (M 1: 5.000) eignet sich nicht für eine parzellenscharfe Abgrenzung der Eingriffsfläche bzw. der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen. Es besteht also ein erhebliches „Darstellungsdefizit".

- Der Flächennutzungsplan dient primär zur Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung von Flächen. Er muss keine konkreten Aussagen über das Maß der max. bebaubaren Fläche treffen. Dies bleibt dem Bebauungsplan durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl vorbehalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch eine Ermittlung der Bodenversiegelung durch Verkehrsflächen nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen kann.

Es entspricht dem Grundsatz der planerischen Konfliktbewältigung, das auf der Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht alle durch den Plan ausgelösten Konflikte abschließend bewältigt werden müssen.

1.2 Umsetzung in ein Kompensationsmodell

Trotz der o. g. Probleme bei der Bewältigung der Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist es als Hilfsmittel unerlässlich, Modelle als Möglichkeiten zur Vorbereitung der Kompensation von Eingriffen zu nutzen und anzuwenden.

Die Bewertung der für den Naturhaushalt relevanten Schutzgüter und das Landschaftsbild erfolgt in Anlehnung an das Modell von BREUER[1]. Die wichtigsten Bewertungskriterien für die einzelnen Schutzgüter sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Zusammenstellung nach BREUER mit Ergänzungen).

Schutzgut	**Bewertungskriterien**
Arten und Lebensgemeinschaften	Naturnähe der Biotoptypen, Lebensraumfunktion der Biotoptypen, Vorkommen gefährdeter Arten
Boden	Natürlichkeitsgrad, Versiegelung und Überformung
Oberflächenwasser	Natürlichkeitsgrad
Grundwasser	Natürlichkeitsgrad, Neubildungsrate/ Verfügbarkeit
Luft	Natürlichkeitsgrad, bioklimatische Eigenschaften, Vorbelastungen
Landschaftsbild	Naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit, Vorbelastungen

Für die Bewertung sind drei Wertstufen vorgeschlagen:

- Bereiche von besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 1).
- Bereiche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 2).
- Bereiche von geringer Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 3).

Um zu ermitteln, ob Beeinträchtigungen durch die beabsichtigten Nutzungen erheblich sind, ist der ermittelte und bewertete Bestand des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mit den durch die Planung ermöglichten Beeinträchtigungen zu vergleichen (Konfliktanalyse). Bei der Bewertung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit einer Beeinträchtigung wird von folgenden Grundannahmen ausgegangen:

- In Bereichen mit besondere Bedeutung für den Naturschutz ist eine Beeinträchtigung in der Regel erheblich.
- In Bereichen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ist eine Beeinträchtigung in der Regel erheblich, wenn ein Schutzgut wesentlich verändert wird und die Beeinträchtigung nicht nur kurzzeitig erfolgt.
- In Bereichen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz ist eine Beeinträchtigung in der Regel nicht erheblich.

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist in der Regel gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt.

[1] BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/1994

2 Änderungsfläche

2.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Die folgenden Abschnitte dienen der Einführung in den Planungsraum und bilden eine Grundlage zur ökologischen Beurteilung des Landschaftszustandes.

Naturräumliche Einheiten sind Teile der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und dem Zusammenwirken der natürlichen Faktoren Gestein, Relief, Klima, Vegetation etc. ergibt. Die so abgegrenzten Räume sind Bereiche mit einer jeweils besonderen, nur ihnen eigenen Ausstattung. Die Fläche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt naturräumlich gesehen innerhalb der Naturraumregion Zevener Geest (634[2]) und zwar in dem Teilbereich Harsefelder Geest (634/5). Die Zevener Geest ist Bestandteil der übergeordneten Naturraumregion Stader Geest (63) und somit Teil des norddeutschen Tieflandes.

Geologie und Oberflächengestalt der Änderungsfläche ist Ergebnis der vorletzten Eiszeit (Drenthe-Stadium der Saale-Kaltzeit). Als Ausgangsmaterial für die Bodenbildung stand Geschiebedecksand, z.T. Flugsand, meist über glazifluviatilem Sand an. Daraus haben sich trockene, nährstoffarme, meist steinige Sandböden gebildet. Als Bodentypen kommen Podsol-Braunerden und Podsole vor.

Makroklimatisch liegt die Fläche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich eines deutlich maritim geprägten Klimas und sind Teil des Klimabezirkes „Niedersächsisches Flachland". Durch die Nähe zu den großen Wasserkörpern Nordsee und Elbe herrscht ein meeresnahes Küstenklima vor. Die Winde wehen dominant aus westlichen Richtungen.

Die potentiell natürliche Vegetation (PNV) beschreibt das Artengefüge, das sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingriffe und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endstadium zu entwickeln. Die PNV der Änderungsfläche würde aus einem Stieleichen-Birkenwald (*Betulo-Quercetum*) mit Übergängen zum Eichen-Buchenwald (*Fago-Quercetum*) bestehen.

2.2 Lage

Die Änderungsfläche liegt zwischen dem Ziegeleiweg und der Landesstraße L 142 unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Sittensen. Die genaue Lage ist der Anlage 1 – Lage im Raum – zu entnehmen.

2.3 Planerische Vorgaben

Landschaftsrahmenplan

Südöstlich des Plangebietes in einem Abstand von 100 befindet sich gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme)[3] das Landschaftsschutzgebiet

[2] Nummerierung nach dem Handbuch der naturräumlichen Gliederung

[3] LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME): Landschaftsrahmenplan 2003

„Ostetal" (LSG-ROW 121). Der Bereich „Oste-Niederung östlich Sittensen" wurde im Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes wie folgt gekennzeichnet:

> „Von der Oste mäandrierend durchflossenes Tal, das überwiegend von Weidegrünland und Resten von Erlen-, Eichen-Hainbuchen- und Stieleichen-Birkenwald eingenommen wird (Wertstufe I)".

Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung[4] ist der Talraum zudem als schutzwürdiger Bereich Nr. 29/173 auskartiert worden.

Landschaftsplan
Für die Samtgemeinde Sittensen liegt bisher kein Landschaftsplan vor.

2.4 Bestand und Bewertung

Für das Plangebiet wurde im Frühjahr 2003 eine Kartierung der Nutzungs- und Biotoptypen durchgeführt. Eine Biotoptypenkartierung lässt Rückschlüsse auf die biotischen Strukturen zu und zeigt die Empfindlichkeit der Biotoptypen gegenüber Veränderungen auf. Grundlage für die Kartierung war der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen[5].

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
Nachfolgend werden die angetroffenen Biotoptypen beschrieben. Die aktuelle Abgrenzung der Einheiten ist in der Anlage 2 - Biotoptypenkartierung - dargestellt.

Sandacker (Code: AS)
Innerhalb der Änderungsfläche kommt eine landwirtschaftlich genutzte Sandackerfläche vor, die mit Monokulturanbau von Feldfrüchten gekennzeichnet ist. Die menschliche Nutzungsintensität führt zu Uniformität und periodischer Entfernung der Pflanzendecke sowie zur Störung der Bodenentwicklung und –struktur. Ackerrandstreifen mit einer typischen krautiger Vegetation sind nicht vorhanden. Bedeutende Ackerwildkräuter wurden nicht festgestellt. Durch Düngung und Pflanzenschutzmitteleintrag werden die natürlichen Standortbedingungen verändert. Dies führt zu einer starken Verarmung der Flora und Fauna. Die Fläche des Biotoptyps beträgt 12.400 m².

Artenarmes Intensivgrünland (Code: GI)
Ein Teil der Änderungsfläche östlich des Ziegeleiweges wird landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt. Diese wird durch den Monokulturanbau von Süßgräsern gekennzeichnet. Die mehrmalige Mahd führt zu einer Artenverarmung des Grünlands. Der verstärkte Einsatz von Düngemitteln fördert raschwüchsige Gräser, die die konkurrenzschwachen Kräuter und Gräser unterdrücken. Durch die Verkürzung des Mahdrhythmus erfolgt zudem die Verdrängung der charakteristischen Fauna. Die Fläche des Biotoptyps beträgt 4.875 m².

---

[4] NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE: Karte der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, TK 1:50.000, Blatt L 2722 Sittensen, Stand der Erfassung: 1991-1995

[5] DRACHENFELS, O. (1994): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope, Stand September 1994

Gleisanlage (Code OVB)
Durch die Änderungsfläche verläuft die eingleisige Bahnlinie der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB). Es handelt sich um ein Teilstück der Güterbahnlinie Tostedt – Zeven. Die Fläche des Biotoptyps beträgt 50 m².

Lagerfläche (Code: EL)
Die Fläche zwischen der Gleisanlage und der Landesstraße L 142 wird als Lagerplatz einer Tiefbau-Firma genutzt. Hier werden u.a. Baustoffe, Oberboden und Sand zwischengelagert. Die intensive Nutzung führt zu einer starken Verarmung der Flora und Fauna. Die Fläche des Biotoptyps beträgt insgesamt 1.050 m².

Strauch-Baumhecke (Code: HFM)
An der Grenze zwischen der Intensivgrünlandfläche und der Sandackerfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Hecke aus Sträuchern und höherwüchsigen Bäumen. Als Gehölzarten kommen u.a. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Ginster (*Cytisus spec.*) und Weiden (*Salix spec.*) vor.

Die oben beschriebene Bahnlinie wird nach Norden und Süden durch eine Hecke aus Sträuchern und höherwüchsigen Bäumen begrenzt. Als Gehölzarten treten u.a. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Pappel (*Populus spec.*) Schlehe (*Prunus spinosa*), Ginster (*Cytisus spec.*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*) auf. Die Fläche des Biotoptyps beträgt insgesamt 485 m².

Bewertung der kartierten Biotoptypen
Hinsichtlich des naturschutzfachlichen Wertes der angetroffenen Biotoptypen ergibt sich folgende Zuordnung:

Von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 2)
- Strauch-Baumhecke (Code: HFM)
Von geringer Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 3)
- Sandacker (Code: AS) - Artenarmes Intensivgrünland (Code: GI) - Gleisanlage (Code OVB) - Lagerfläche (Code: EL)

Insgesamt dominieren im Bereich der Änderungsfläche Biotop- und Nutzungstypen mit geringer Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 3). Die vorhandenen standortgerechten Gehölzbestände sind als bedingt naturferne Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 2).

Gemäß der Karte 1 (Arten und Lebensgemeinschaften) des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist für den Bereich der Änderungsfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes stark eingeschränkt (Wertstufe IV).

Pflanzen- und Tierarten
Da keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein besonders seltener Pflanzen- und Tierarten vorliegen und es sich um einen Eingriffsbereich mit typischer Gebietsstruktur handelt, ist von

einem typischen, allgemeinen Erfahrungswerten entsprechenden Pflanzenbestand und Tierbesatz in den jeweiligen Biotoptypen auszugehen.

Schutzgut Boden
Das landwirtschaftliche Ertragspotential ist gemäß der Bodenkundlichen Standortkarte[6] für Ackerland gering und für Grünland sehr gering. Gemäß Karte 7 des Landschaftsrahmenplanes ist die Empfindlichkeit der Böden im Umfeld der Änderungsfläche gegenüber Winderosion sehr hoch. Die Empfindlichkeit der Böden im Umfeld der Änderungsfläche gegenüber Wassererosion wird in der Karte 8 des Landschaftsrahmenplanes als gering eingestuft.

Die bisher unversiegelten Böden der Änderungsfläche sind durch bewirtschaftungsbedingte Maßnahmen in ihrer Natürlichkeit stark überprägt und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten deutlich beeinträchtigt. Die stark überprägten unversiegelten Böden der Änderungsfläche sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 2). Die bereits befestigten Böden der Änderungsfläche sind hingegen von geringer Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 3).

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer
Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb der Änderungsfläche nicht vorhanden.

Grundwasser
Für das Schutzgut Grundwasser sind unversiegelten Bereiche von ökologischer Bedeutung, da sie potentiell für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sein können. Gemäß der Einzelkarte Grundwasser -Grundlagen-[7] liegt die Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Änderungsfläche zwischen 300 und 400 mm/ Jahr. Die Gefährdung des Grundwassers wird als gering angesehen. Die Entnahmebedingungen des Grundwasserleiters werden als ungünstig eingestuft.

Für das Schutzgut Grundwasser sind die unversiegelten Bereiche der Änderungsfläche aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 2). Die bereits versiegelten Flächen der Änderungsfläche sind hingegen von geringer Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 3).

Schutzgut Klima / Luft
Die landwirtschaftliche Nutzung der Änderungsfläche prägt das Lokalklima. Im Bereich der Ackerflächen der Änderungsfläche kann es aufgrund der nächtlichen Ausstrahlung während austauschschwacher, bewölkungsarmer Wetterlagen zu einer starken Abkühlung der bodennahen Luftschicht kommen und somit zur Produktion von Kaltluft. Aufgrund der geringen Reliefenergie der Änderungsfläche ist jedoch nicht mit einem wesentlichen Kaltluftabfluss zu rechnen.

---

[6] Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen 1 : 200.000, Blatt CC 3118 Hamburg-West, Bodenkundliche Standortkarte -Landwirtschaftliches Ertragspotential-, 1981

[7] Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen 1 : 200.000, Blatt CC 3118 Hamburg-West, Grundwasser -Grundlagen-, 1982

Die lufthygienische Situation der Änderungsfläche wird durch die Verkehrsbelastung entlang der L 142 beeinträchtigt. Entlang der L 142 ist mit Luftverschmutzungen durch gas- und staubförmige Emissionen zu rechnen.

Die Änderungsfläche weist hinsichtlich der bioklimatisch bedeutsamen Faktoren wie Frischluftbildung, Luftfilterung und Kaltluftentstehung eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 2) auf. Die bereits durch Versiegelung stark beeinträchtigten Bereiche der Änderungsfläche sind hingegen von geringer Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 3).

Schutzgut Landschaftsbild
Das Landschaftsbild der Änderungsfläche wird durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Als gliedernde und raumbildende Elemente des Landschaftsbildes fungieren die Strauch-Baumhecken entlang der Bahnlinie. Im Bereich der L 142 leisten die vorhandenen Straßenbäume einen Beitrag zur Gliederung und Belebung des Straßenraumes.

Die großflächigen und monotonen landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigen das Landschaftsbild und ermöglicht ein reduziertes Landschaftserlebnis. Durch die Schallemissionen der nahen Bundesautobahn 1 wird die Änderungsfläche beeinträchtigt.

Der Änderungsfläche wird überwiegend ein Landschaftsbild von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2) beigemessen, da es durch die menschliche Nutzung deutlich überprägt ist und durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in seinem Wert gemindert wird.

> *Gemäß der Karte 2 (Landschaftserleben, Vielfalt, Eigenart und Schönheit) des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird der Bereich um Sittensen dem Raumtyp Siedlungsraum zugeordnet. Aufgrund der hohen bis sehr hohen Beeinträchtigung des Landschaftserlebens sind die Voraussetzungen für das Landschaftserleben stark eingeschränkt.*

2.5 Auswirkungen der Planung

Wirksamer Flächennutzungsplan
Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich nördlich der Gleisanlage als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich der Gleisanlage sind gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Planung
Durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine örtliche Hauptverkehrsstraße östlich des Ziegeleiweges vom Heiddornweg bis an die L 142 dargestellt. Zwischen der dargestellten Hauptverkehrsstraße und der vorhandenen EVB-Bahnstrecke werden u.a. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Wasserflächen vorgesehen.

Die Verwirklichung der geplanten Gemeindestraße soll durch den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tiste bauleitplanerisch abgesichert werden. Für die Verlegung der höhengleichen Kreuzung der geplanten Gemeindestraße mit der EVB-Bahnstrecke wird nach Abschluss des verbindlichen Bauleitplanverfahrens gemäß § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetztes (AEG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Gemäß den Planfeststellungsrichtlinien (PF-RL) des Eisenbahn-Bundesamtes (Ausgabe 01/2003) ersetzen Bauleitpläne nach dem BauGB mangels Konzentrationswirkung kein Zulassungsverfahren nach § 18 AEG.

Im Folgenden werden die zu erwarten Einwirkungen auf die ausgleichsrelevanten Schutzgüter aufgeführt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
Bei der Realisierung der Planung ist im bisher unbeplanten Teilbereich der Änderungsfläche mit einem Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in einer Größenordnung von **0,017 ha** zu rechnen. Die langfristige und wesentliche Veränderung der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind als erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu bewerten.

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass mit der Inanspruchnahme einer Fläche nicht nur ein bestimmter Biotoptyp als Ergebnis einer langen Entwicklung verloren geht, sondern zugleich auch alle zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten abgeschnitten werden, die von diesem Biotoptyp hätten ausgehen können. Um eine sachgerechte Anwendung der Eingriffsregelung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass sich alle schutzgutbezogenen Kompensationsmaßnahmen auch möglichst positiv auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften auswirken.

Schutzgut Boden
Im Bereich der Änderungsfläche wird durch Versiegelung eine Fläche von 8.235 m² beeinträchtigt. Der Verlust von Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz durch Versiegelung ist als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, da dieser z. B. für eine Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung steht.

Bei einer Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 2) sind im Verhältnis von 1:0,3 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge sowie im Verhältnis 1:0,2 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Für den geplanten Bau der Gemeindestraße ergibt sich unter Berücksichtigung der geschilderten Annahmen für das Schutzgut Boden ungefähr ein Kompensationsbedarf von **0,218 ha** (6.056 m² x 0,3 = 1.816,8 m² und 1.799 m² x 0,2 = 359,8 m²).

Schutzgut Wasser
Die Verringerung der Grundwasserneubildung innerhalb der Änderungsfläche ist als erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes einzustufen. Der Ausgleich für den Eingriff kann über das Schutzgut Boden erfolgen. Es entsteht kein weiterer Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Klima / Luft
Ausschließlich auf die direkt betroffenen Flächen bezogen dürften die Auswirkungen auf das Mikroklima nicht extrem und nicht erheblich sein. Der weitere Verlust von Freiland ist aber im Zusammenhang mit der fortschreitenden Versiegelung und Zunahme des klimatischen Wirkungsraumes *„Stadtklima"* insbesondere für die Nachbargemeinde Sittensen von Bedeutung. Der Ausgleich für den Eingriff kann über das Schutzgut Boden erfolgen. Es entsteht kein weiterer Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Landschaftsbild
Das Bild der Kulturlandschaft erfährt durch die geplante Gemeindestraße auf einer derzeitig landwirtschaftlich genutzten Fläche eine nachhaltige Veränderung. Nach der Realisierung der Planung werden technische Strukturen vorherrschen. Die Blickbeziehung vom Ziegelei-

weg in die offene Feldflur wird unterbrochen. Die Umprägung des Landschaftsbildes ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Es wird empfohlen, die neue Gemeindestraße durch die Anlage neuer landschaftsgerechter Gehölzstrukturen einzubinden, insbesondere aufgrund der Fernwirkung. Eine Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild kann in Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden erreicht werden, wenn sich diese Maßnahme entsprechend großflächig positiv auf das Landschaftsbild auswirkt.

2.6 Vertretbarkeit und Kompensation

Standortbegründung
Die vorhandene höhengleiche ungesicherte Kreuzung der EVB-Bahnstrecke mit dem Ziegeleiweg soll verschoben und somit die verkehrliche Anbindung des Heiddornweges an die Landesstraße 142 verbessert werden. Die Trassenplanung der Gemeindestraße ist so gewählt, dass einerseits der Heiddornweg auf kürzestem Wege auf die Landesstraße 142 trifft und andererseits der neue Kreuzungspunkt (Bahnübergang mit Lichtzeichenanlage) im Bereich der EVB-Bahnstrecke orthogonal ausgebildet werden kann. Die damit verbundene Zerschneidung des Landschaftsraumes wird somit minimiert und die versiegelte Bodenfläche gering gehalten. Der durch die Verlegung überflüssig gewordene Bahnübergang wird rückgebaut.

Mit den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung werden Flächen geringer und allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Im vorliegenden Fall ist die Wirkung des Eingriffs als mäßig anzusprechen, weil überwiegend anthropogen geprägte Bereiche betroffen werden, deren Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen, aufgrund der vorherrschenden Nutzungsintensität und der Vorbelastungen, bereits als gering einzustufen sind.

Kompensation
Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergibt sich der folgende Kompensationsbedarf:

Kompensationsbedarf	**Fläche**
Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften	0,017 ha
Schutzgut Boden	0,218 ha
Summe	**0,235 ha**

Innerhalb der Änderungsfläche sind **ca. 0,250 ha** Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm aus dem Jahre 1989 nennt im Bereich der „Stader Geest" als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosystemtypen u.a. Eichen-Mischwälder. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) ordnet die Eichen-Mischwälder der Prioritätsstufe I (= besonders schutzwürdig und schutzbedürftig) zu. Gemäß den o.g. Leitlinien wird als Entwicklungsziel für die Kompensationsfläche die geschlossene Anpflanzungen eines Eichen-Mischwaldes angestrebt. Durch diese Maßnahme wird die Änderungsfläche mit einer naturnahen und visuell wirksamen Struktur angereichet sowie bedeutsame Funktionen und Werte von Natur und Landschaft in der Harsefelder Geest entwickelt. Die Fläche wird dabei aus der intensiven agrarischen Nutzung herausgenommen und zu einem naturnahen Biotoptyp entwickelt.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann der ermittelte Kompensationsbedarf von **ca. 0,235 ha** für die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Boden innerhalb der Änderungsfläche erbracht werden. Die beeinträchtigten Funktionen und Werte des Bodens einschließlich ihrer Regulationsfunktion für das Schutzgut Wasser können standörtlich und zeitnah wiederhergestellt werden Die ökologische Vielfalt kann durch das Anpflanzen von Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation gestärkt werden.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Bilanzierung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes nur als grobe Orientierung gelten kann, die im Rahmen eines verbindlichen Bauleitplanes weiter konkretisiert werden muss.

Anlage 1

Lage im Raum

N

0 500 1.000 2.000 m

M 1 : 50.000

PLANUNGSGRUPPE
ELBBERG
KRUSE · SCHNETTER & RATHJE
ARCHITEKTEN & STADTPLANER

FALKENRIED 74 A, 20251 HAMBURG
TEL. 040 / 46 09 55-60, FAX 46 09 55-70

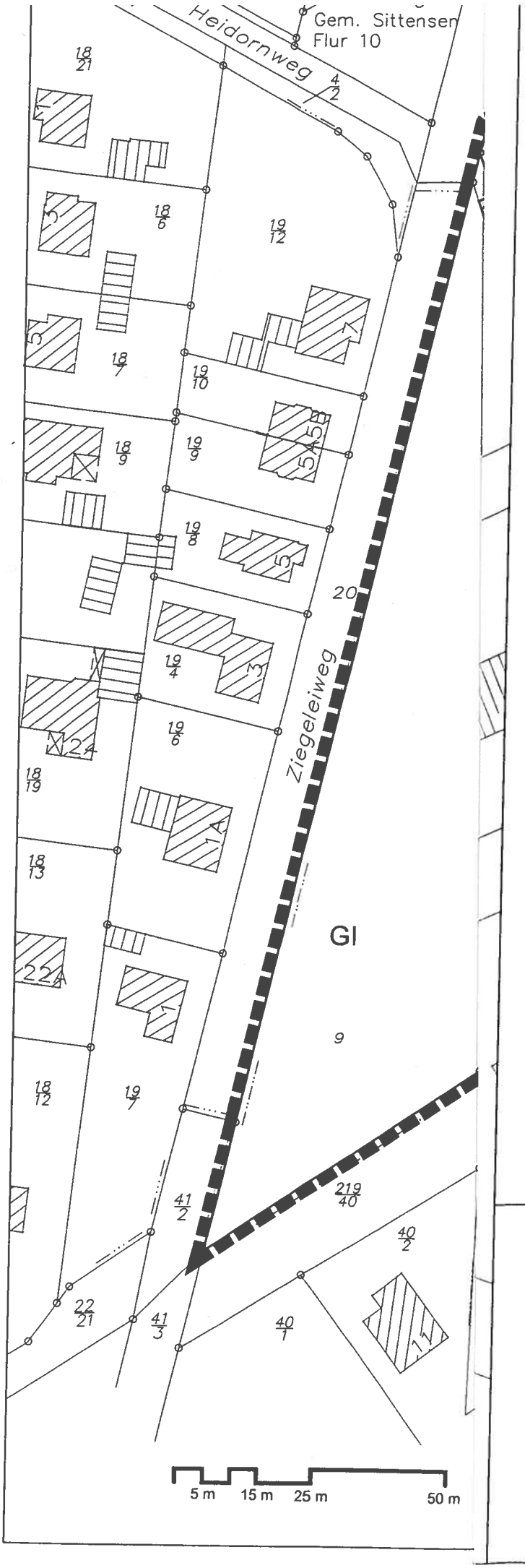

LEGENDE

Biotoptyp

AS	Sandacker
GI	Artenarmes Intensivgrünland
EL	Lagerfläche Tiefbaufirma
OVB	Gleisanlage
HFM	Strauch-Baumhecke

Bewertung

Biotoptyp von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 2)

Biotoptyp von geringer Bedeutung für den Naturschutz (Wertstufe 3)

Kennzeichnung

Grenze des Untersuchungsgebietes

Anlage 2

Biotoptypenkartierung

M 1 : 1.000

März 2003

PLANUNGSGRUPPE
ELBBERG
KRUSE · SCHNETTER & RATHJE
ARCHITEKTEN & STADTPLANER

FALKENRIED 74 A, 20251 HAMBURG
TEL. 040 / 46 09 55-60, FAX 46 09 55-70

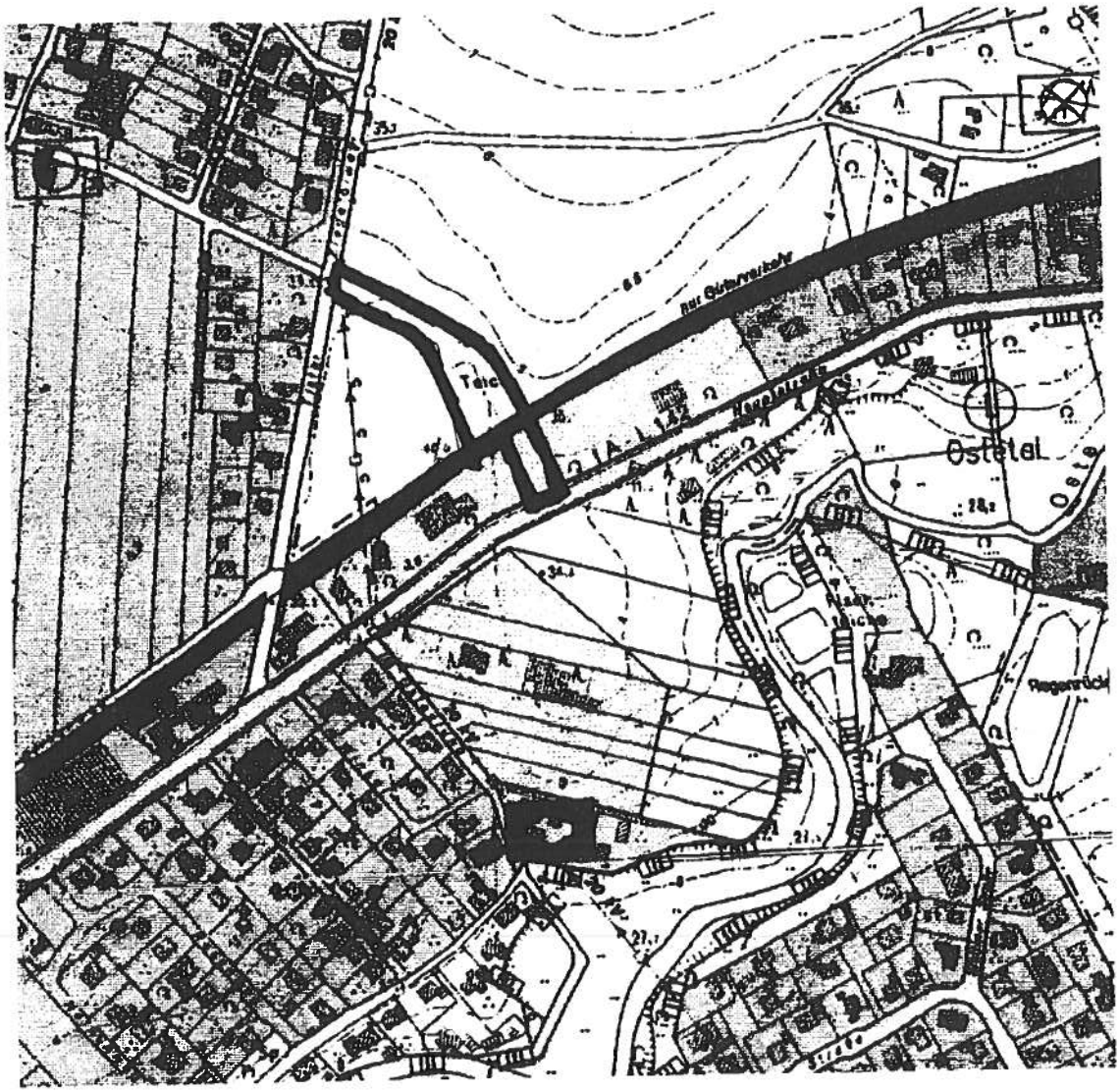

SAMTGEMEINDE SITTENSEN
12. ÄND. DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

VORGESEHENE GELTUNGSBEREICHE

M 1:5.000 07.09.02

PLANUNGSGRUPPE
ELBBERG
KRUSE · SCHNETTER & RATHJE
ARCHITEKTEN & STADTPLANER

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 / 46 09 55-60, Fax -70

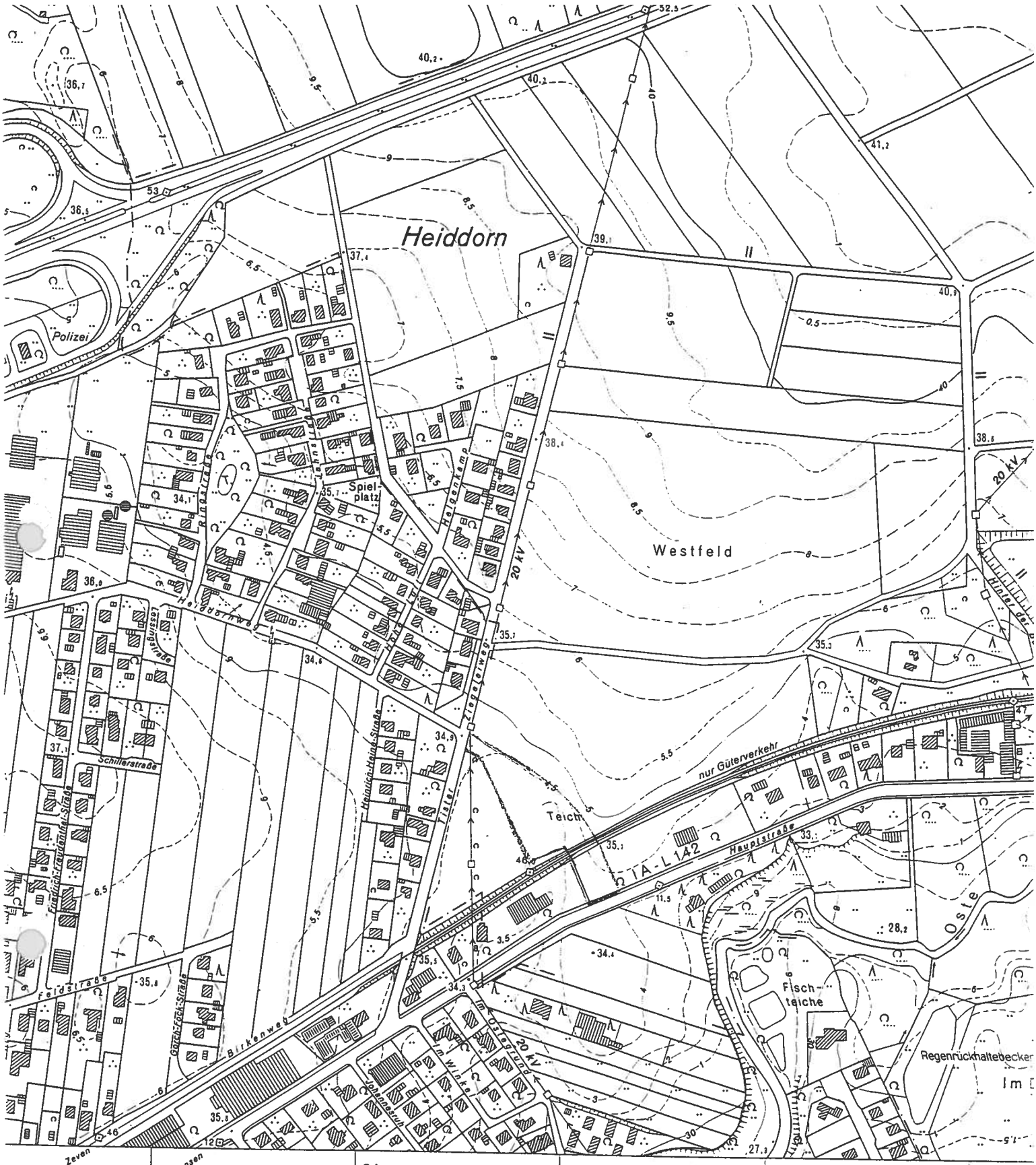

Grenzen :

1	Gde.	Tiste	Landkr. Rotenburg (Wümme), Reg. Bez. Lüneburg
2	„	Lengenbostel	
3	„	Sittensen	
4	„	Kalbe	

1 : 5000

100 0 100 200

Herausgeber

Katasteramt Bremerv

Umfassende Aktualisierung

Rechts 5906 Hoch

te

Diese Karte ist gesetzlich gesch
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des h
Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotok
Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung